OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606310/2/StB

Datum:
Linz, 29. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des I A gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.09.2023, GZ: VStV/922301466499/2022, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und dem Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 04.09.2023, GZ: VStV/922301466499/2022, wurden I A (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 08.07.2022, 14:02 Uhr -08.07.2022, 14:03 Uhr
Ort: Linz, A 7, Tunnel Bindermichl-Einhausung Niedernhart, StrKm 6.8
(Messstreckenlänge 1.259m), Richtung Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x)

Sie haben im angeführten Bereich die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um durchschnittlich 13 km/h überschritten (Section Control). Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 17.11.2022
Ort: 4020 Linz, Nietzschestraße 33

Sie wurden als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 25.10.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 08.07.2022, 14:02 Uhr -08.07.2022, 14:03 Uhr in Linz, A 7, Tunnel Bindermichl-Einhausung Niedernhart, StrKm 6.8 gelenkt hat Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf in Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) und in Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 08.10.2023 erhob der Bf Beschwerde (fälschlicherweise als Einspruch bezeichnet) gegen das Straferkenntnis. Er sei die Strecke nochmals selbst abgefahren, wobei zu diesem Zeitpunkt beim Tunneleingang eine Geschwindigkeit von 60 km/h angezeigt und beim zweiten Tunnelsegment jedoch die zulässige Geschwindigkeit auf 80 km/h erhöht worden sei. Auch nach der

Tunnelausfahrt sei das Fahren mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h erlaubt, er betrachte die Einstellung der Geschwindigkeiten als irreführend. Er sei in Wahrheit mit 73 km/h, also 7 km/h unter der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, gefahren.

I.3. Mit Schreiben vom 07.11.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von dem Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Der Bf hat im Verfahren vor der bB noch in der Beschwerde selbst bestritten zum besagten Tatzeitpunkt am Tatort mit seinem Fahrzeug unterwegs gewesen zu sein. Er lenkte demnach sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 08.07.2022, 14:02-14:03 Uhr, auf der A 7 in Linz, Tunnel Bindermichl-Einhausung Niedernhart und überschritt dabei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um durchschnittlich 13 km/h. Die im Straferkenntnis monierte Geschwindigkeitsüberschreitung wurde im Rahmen einer Messung mittels Section Control (Messgerät der Marke TraffiSection S450 Stationär mit der Nummer 6002) auf einer Messstreckenlänge von 1259 m festgestellt.

Auf den im Akt der bB enthaltenen Lichtbildern ist das Einfahrtsportal des Tunnels mit der zur Tatzeit herrschenden Geschwindigkeitsbeschränkung (60 km/h) ersichtlich, es können die Tatzeit (14:02 Uhr - 14:03 Uhr) und jeweils das auf den Bf zugelassene Fahrzeug bzw. dessen Kennzeichen eindeutig abgelesen werden.

Es handelt sich bei diesem Verkehrsgeschwindigkeitsüberwachungssystem nicht um eine punktuelle Geschwindigkeitsmessung, sondern um eine Weg-Zeit-Berechnung auf eine Messstrecke mit einer Länge von 1259 m. Die Section-

Control-Anlage führt auf der besagten Messstrecke nur dann Geschwindigkeitsmessungen durch, wenn die idente Geschwindigkeitsbeschränkung auf der gesamten Messstrecke gilt. Schon diesbezüglich sind die Angaben des Bf in der Beschwerde (verschiedene Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einem anderen Zeitpunkt im September 2023) nicht weiter zu behandeln.

Die Anlage war zudem laut dem im Akt der bB enthaltenen Eichschein zum Tatzeitpunkt gültig geeicht, es gibt dahingehend aus Sicht des erkennenden Gerichts keinen Grund an der Funktionalität der Anlage zu zweifeln. Nach Auskunft des meldungslegenden Polizisten ergeben sich aufgrund der Datenzeile auf den Lichtbildern keine Hinweise auf eine Fehlermessung, jedes Fahrzeug werde einzeln von der Section-Control erfasst.

Zum Vorwurf in Spruchpunkt 2. (Lenkererhebung) machte der Bf in seiner Beschwerde keine weiteren Angaben, insbesondere gab dieser nicht an, die entsprechende Auskunft fristgerecht erteilt zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. [...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…] “

III.3. Die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich wurde durch ein zum Tatzeitpunkt geeichtes Verkehrsgeschwindigkeitsüberwachungssystem (Section-

Control-System) festgestellt. Die Angaben des Bf in der Beschwerde, wonach im September 2023 verschiedene Geschwindigkeiten im verfahrensgegenständlichen Bereich erlaubt gewesen seien, sind nicht weiter zu berücksichtigen, da die Section-Control nur dann in Betrieb ist, wenn auf der gesamten Messstrecke eine idente Geschwindigkeitsbeschränkung gilt.

Demnach ist der objektive Tatbestand einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 in Spruchpunkt 1. als erfüllt anzusehen.

III.4. Mit Schreiben der bB vom 25.10.2022 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert, bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt (08.07.2022) gelenkt hat. Der Bf gab zwar am 14.11.2022 eine Stellungnahme (als Einspruch betitelt) ab. Darin nimmt er zwar auch auf die Lenkererhebung Bezug, erteilt jedoch keine dem Gesetz entsprechende Auskunft, wer das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat oder welche Person die Auskunft hätte erteilen können. Demnach ist auch hinsichtlich Spruchpunkt 2. zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf seiner Auskunftspflicht als Zulassungsbesitzer nicht nachgekommen ist und somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 verwirklicht hat.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind Ungehorsamsdelikte, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht, was auf ein mangelndes Verschulden schließen ließe.

III.6. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.7. Bei der Strafbemessung lagen der bB im Straferkenntnis folgend, weder mildernde noch erschwerende Umstände vor. Demgegenüber ist der Bf jedoch laut den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht als unbescholten zu betrachten, es besteht eine einschlägige Vorstrafe nach der StVO 1960.

Der Bf ist den von der bB angenommenen persönlichen Verhältnissen auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich inhaltlich nicht entgegengetreten, weshalb diese auch nicht weiter zu beanstanden bzw. auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen sind. Erschwerend zu berücksichtigen ist jedoch die nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe.

III.8. Die in Spruchpunkt 1. ausgesprochene Strafe ist im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro angesiedelt (rd. 3 %). Die in Spruchpunkt 2. ausgesprochene Strafe schöpft den Strafrahmen (10.000 Euro) nur zu 0,5 % aus.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorstrafe sind die von der bB ausgesprochenen Strafhöhen dennoch als nicht überhöht zu qualifizieren. Beide Geldstrafen sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit tat- und schuldangemessen festgesetzt. Zudem sind diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass

dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Demnach war dem Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 20 Euro (jeweils 10 Euro/Spruchpunkt) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 2.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha